

MAKRA Norbert Kraft GmbH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 1 von 8

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

**HEAVY-CUT & POLISH** 

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Automobil-Pflegeprodukte

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: MAKRA Norbert Kraft GmbH

Straße: Zillenhardtstr. 29

Ort: D-73037 Göppingen / Voralb

Telefon: +49-(0)7161-99909-0 Telefax: +49-(0)7161-99909-99

E-Mail: info@makra.de

Ansprechpartner: Abteilung Produktmanagement Telefon: +49-(0)7161-99909-0

Internet: www.makra.de

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktmanagement

**1.4. Notrufnummer:** Deutschland: (+49)55119240 GIZ-Nord, Göttingen.

Österreich: (+49)55119240 (Member of EPECs network)

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

# 2.2. Kennzeichnungselemente

# 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.		
	Einstufung gemäß Verordnung (EG	•			
90622-58-5	Kohlenwassersoffe, C11-C13, Isoal		10 - < 15 %		
	920-901-0				
	Flam. Liq. 4, Skin Irrit. 3, Asp. Tox.				
8042-47-5	weisses Mineralöl ( Erdöl )		1 - < 5 %		
	232-455-8		01-2119487078-27		
	Asp. Tox. 1; H304				
55965-84-9	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr	und	< 0,1 %		
		613-167-00-5			
	Acute Tox. 3, Acute Tox. 3, Acute To Chronic 1; H331 H311 H301 H314 I	quatic Acute 1, Aquatic			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.



MAKRA Norbert Kraft GmbH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 2 von 8

## Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Konservierungsmittel (Methylchloroisothiazolinone/methylisothiazolinone).

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Nach Einatmen**

Für Frischluft sorgen.

#### Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO2).

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

#### Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

<u>Verfahren</u> Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung



MAKRA Norbert Kraft GmbH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 3 von 8

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

# Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: bei 20°C.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK

zuzuordnen sind)

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Automobil-Pflegeprodukte

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
-	Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C15 Aliphaten		600		2(II)	

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



# Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

# Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

## Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären .

#### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.



MAKRA Norbert Kraft GmbH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 4 von 8

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig (Paste)

Farbe: grau
Geruch: fruchtig

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C):

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C Flammpunkt: > 61 °C

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht bestimmt Gas: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze: 7,0 Vol.-%
Zündtemperatur: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht bestimmt Gas: nicht anwendbar Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: 0,4 hPa

(bei 20 °C)

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte (bei 20 °C): 1,04 g/cm³

Schüttdichte: nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit: unlöslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient:

Dyn. Viskosität:

nicht bestimmt

10000 - 15000 mPa·s

(bei 20 °C)

Kin. Viskosität:

Dampfdichte:

nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

nicht bestimmt

20,36 %

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität



MAKRA Norbert Kraft GmbH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 5 von 8

#### 10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
90622-58-5	Kohlenwassersoffe, C11-C13, Isoalkane				
	oral	LD50	5000 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	5000 mg/kg	Ratte	OECD 402
8042-47-5	weisses Mineralöl ( Erdől )				
	oral	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	> 2000 mg/kg	Kaninchen	OECD 402
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	> 5000 mg/l	Ratte	OECD 403
55965-84-9	9 Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)				-3-on [EG-Nr.
	oral	ATE	100 mg/kg		
	dermal	ATE	300 mg/kg		
	inhalativ Dampf	ATE	3 mg/l		
	inhalativ Aerosol	ATE	0,5 mg/l		

#### Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle
8042-47-5	weisses Mineralöl ( Erdöl )					
	Akute Fischtoxizität	LC50	> 1000 mg/l	96 h	Leuciscus idus (Goldorfe)	

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 6 von 8

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**UN-Versandbezeichnung:** 

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**UN-Versandbezeichnung:** 

14.3. Transportgefahrenklassen:14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**UN-Versandbezeichnung:** 

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.



#### MAKRA Norbert Kraft GmbH

#### EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 7 von 8

#### 14.5. Umweltgefahren

da stimmt die Chemie.

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU 14,9 % (154,96 g/l)

(VOC):

Angaben zur VOC-Richtlinie 14,961 % (155,594 g/l)

2004/42/EG:

**Nationale Vorschriften** 

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend Status: gemäß VwVwS Anhang 3
Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe: -1

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

# Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H227	Brennbare Flüssigkeit.
H301	Giftig bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H316 Verursacht leichte Hautreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H331 Giftig bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **HEAVY-CUT & POLISH**

Druckdatum: 27.08.2015 Materialnummer: 101-930 Seite 8 von 8

Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)